

| |
|-----------------|
| Eingangsstempel |
|-----------------|

Landratsamt Coburg
Ordnungsamt
Postfach 23 54

96412 Coburg

Hinweis nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften:
 Bundesdatenschutzgesetz i. V. mit dem Landesdatenschutzgesetz:
 Gemäß § 39 Abs. 1 WaffG sind Sie zur Angabe der
 personenbezogenen Daten verpflichtet.

Bitte Zutreffendes ankreuzen



Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines zum

Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die einer zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das entsprechende Zulassungszeichen (siehe nebenstehend) tragen (§10 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 WaffG)

ANGABEN ZUR PERSON DES ANTRAGSTELLERS:

| | |
|--|--|
| Familiennamen | |
| Nur bei Abweichung vom Familiennamen: Geburtsname | |
| Vornamen (Rufname unterstreichen) | |
| Geburtstag und -ort (Gemeinde, Landkreis, Land) | |
| Deutsche(r) <input type="checkbox"/> | Andere Staatsangehörigkeit(en) |
| Geburtsname der Mutter | |
| Wohnort (Straße, Hausnr., PLZ, Ort) | |
| Telefonische Erreichbarkeit während des Tages (privat, geschäftlich, evtl. Handy, e-mail) | |
| Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Zeitraum, Gemeinde, Landkreis, Land) | |
| | |
| | |
| Seit wann ununterbrochen in der BRD wohnhaft? | Erstmals im Gebiet der BRD wohnhaft im Jahre |
| Erlerner Beruf | Derzeit ausgeübter Beruf |
| Familienstand | Vor- und Familien-(Geburts-) Name des Ehegatten |

HINWEISE ZUM KLEINEN WAFFENSCHHEIN:

Erwerbsfreie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit „PTB-Zeichen“ stehen als tragbare Geräte zum Abschießen von Munition den Schusswaffen gleich (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 WaffG).

Im Sinne des Waffengesetzes führt eine Schreckschusswaffe derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt (§1 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG).

Wer eine Schusswaffe führt, muss seinen Reisepass oder Personalausweis und den kleinen Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorlegen (§38 Nr. 1 a WaffG).

Es ist verboten, bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu führen. **Dies gilt auch, wenn ein Waffenschein erteilt wurde!** (§42 Abs. 1 WaffG)

Das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bedarf in der Regel einer **zusätzlichen Erlaubnis!** Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 12 Abs. 4 WaffG geregelt.

ANGABEN ZUR PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT UND EIGNUNG:

Sind Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot unterliegt?

nein ja, folgende(r)

Sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht festgestellt hat?

nein ja, folgende

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen?

nein ja, folgende(r) Vorfälle/Vorfall (Datum, Grund)

⇒

Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig?

nein ja

Sind Sie abhängig von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln?

nein ja, von

Sind Sie psychisch krank oder labil.

nein ja

Leiden Sie unter körperliche und geistige Mängel?

(z.B. schwere Formen von Sehschwächen - Angabe der Dioptrie, links, rechts - , nicht korrigierbare Sehschwäche, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.)

nein ja, folgende

⇒

AUFBEWAHRUNG VON WAFFEN:

Nach § 36 Abs. 1 WaffG hat der Besitzer von Waffen und Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte (auch Familienmitglieder) sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden. Dies gilt für alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes, also auch für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Hieb- und Stichwaffen, Elektroschockgeräte, geprüfte Reizstoffsprühergeräte, etc.

Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Gegenständen und Munition ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verfügungen der Verwaltungsbehörde

1. Persönliche Zuverlässigkeit (BZR) liegt vor
2. Klein-WS Nr. erteilt unter lfd. Nr. am
3. Gebühr Abschnitt II Nr. der WaffKostV €
Kostenrechnung erstellen A bzw. Block/Blatt-Nr.:.....
4. EDV amerfasst. WBK ausgehändigt übersandt am
5. z. A.